



Für Religionsfreiheit in der Türkei

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU Nordrhein-Westfalen begrüßt die seit Beginn diesen Jahres aus der Türkei erhaltenen positiven Signale, nach denen die Pauluskirche in Tarsus auch nach Abschluss des Paulusjahres für christliche Gottesdienste nutzbar bleiben wird.

Die Zusagen gegenüber Staatsministerin Böhmer zu einer Nutzung der Kirche und anliegender Gebäude als Pilgerzentrum wertet der EAK NRW als gutes Zeichen für die gesellschaftliche Entwicklung in der Türkei.

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU NRW erwartet mit Abschluss des Paulusjahres kurzfristig konkrete Schritte in diese Richtung. Tarsus steht als Synonym für den Umgang der Türkei mit dem berechtigten Anspruch von Minderheitsreligionen in der Türkei auf Ausübung ihres Glaubens auch in eigenen Kirchen und sonstigen Gebets- und Gemeindezentren.

Der EAK begrüßt, dass Integrationsminister Armin Laschet bei der Einweihung der neuen Duisburger Moschee im vergangenen Jahr nicht nur ebenfalls die dauerhafte Nutzung der Pauluskirche in Tarsus, sondern die Genehmigung eines Neubaus einer repräsentativen Kirche in der Geburtsstadt des Apostels Paulus, um den sich die katholische Kirche schon lange bemüht, als ersten Prüfstein für die Ernsthaftigkeit der Türkei in Sachen Religionsfreiheit gefordert hat.

Der EAK unterstützt, dass Minister Armin Laschet darüber hinaus auch die Zulässigkeit des Baues von Kirchen in anderen Städten der Türkei fordert, damit viele Deutsche, die als Touristen kommen oder sich dauerhaft dort niederlassen, die Chance haben, eine christliche Kirche aufsuchen zu können.

Wie in Deutschland Moscheen errichtet werden können, so muss die Türkei – will sie beweisen, dass sie eine auf Europa ausgerichtete Politik betreibt – den Bau und Betrieb von christlichen Kirchen ermöglichen. Diese Forderung hat jedoch nichts mit dem Prinzip der Reziprozität, dem Handeln auf Gegenseitigkeit, zu tun, sondern lässt sich direkt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ableiten, die Deutschland und die Türkei als Mitglieder des Europarates ratifiziert haben und die in ihrem Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) fordert:

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

Eine Begrenzung dieser Rechte auf einzelne Minderheitsreligionen, wie sie gemäß der türkischen Interpretation des Vertrages von Lausanne (1923) zugunsten der Griechisch-Orthodoxen, der Armenisch-Apostolischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinschaft erfolgt, ist mit dem universellen Charakter der Rechte der Konvention nicht vereinbar. Auch den Angehörigen anderer christlicher Konfessionen und nichtchristlichen Religionsgemeinschaften wie etwa den Baha'i stehen die Rechte der Menschenrechtskonvention zu.

Elementare Voraussetzung für einen möglichen EU-Beitritt sind aus EU-Sicht die Einhaltung der Menschenrechte und die Toleranz gegenüber anderen Religionsgemeinschaften. Ohne Meinungs- und Religionsfreiheit wird ein EU-Beitritt der Türkei in weite Ferne rücken. Auf Drängen der katholischen und evangelischen Kirchen in Deutschland wird im alljährlichen EU-Fortschrittsbericht, der die Situation der Kandidatenländer beschreibt, die Situation der christlichen Minderheit in der Türkei zu Recht als zusätzliches Beitrittskriterium aufgeführt.

Der EAK fordert, dass auch die öffentliche Ausübung von Religion für alle Religionen in der Türkei möglich sein muss. Heute muss etwa der evangelische deutsche Pfarrer offiziell als deutscher Botschaftsangehöriger arbeiten, denn nach dem türkischen Gesetz ist ausländischen Geistlichen jede Tätigkeit im Land verboten. Christliche Kirchen können nicht als gesellschaftliche Vereinigungen von Menschen christlichen Glaubens, sondern nur als »nicht-muslimische Stiftung« bestehen. Ein christliches Straßenfest ist trotz aller Interpretationsmöglichkeiten jenseits des geschriebenen Gesetzes undenkbar. Kirchengemeinden, die den vielen Flüchtlingen in Istanbul aus dem Iran, Irak und aus Afrika mit Kleidung, finanzieller Unterstützung, Unterricht für die Kinder und Rechtsberatung helfen, müssen aufpassen, dass ihnen dies nicht als öffentliches religiöses Engagement ausgelegt wird. Schon die kirchliche Hilfe für die Erdbebenopfer vor vier Jahren brachte einigen Gemeinden den harschen Vorwurf der heimlichen Mission ein.

Die Freiheit der Religionsausübung muss nicht nur für alle christlichen Kirchen, sondern darüber hinaus für alle Religionen, auch für alle muslimischen Glaubensrichtungen gelten. Insofern begrüßt der EAK, daß sich Ministerpräsident Roland Koch auf seiner Türkeireise in der vergangenen Woche bei seinem Gespräch mit Bartholomäus I., dem Patriarchen der Griechisch-Orthodoxen Kirche, der auch die orthodoxe Christenheit insgesamt repräsentiert, an die Seite der Griechisch-

orthodoxen Kirche gestellt hat. Diese wartet schon seit 37 Jahren auf die Wiedereröffnung ihres Priesterseminars, das 1971 von der damaligen Regierung geschlossen worden war.

Der EAK erwartet, dass sich der türkische Staat für die Sicherung der Existenz des 1600jährigen syrisch-orthodoxen Klosters Mor Gabriel einsetzt, indem er auf friedliche Beilegung der entstandenen Konflikte hinwirkt und die Jahrhunderte alten Rechtspositionen des Klosters durch seine Gerichte schützt.

Der EAK begrüßt, dass es unter der derzeitigen Regierung der Türkei Zeichen der Veränderung zu geben scheint, wie z.B. bezüglich der Frage des Immobilienerwerbs durch die Kirchen oder der Möglichkeit von christlichen Gruppen, sich als „religiöse Gemeinschaften“ gründen zu können. Der EAK fordert Regierung und Parlament der Türkei auf, diesen Weg mutig weiter zu gehen.

(Einstimmiger Beschluss der 23. Landesdelegiertenkonferenz des Evangelischen Arbeitskreises der CDU Nordrhein-Westfalen am 21. November 2009 in Köln)